

1833, daß ein Eheprohibitivgesetz erlassen werde, nach welchem allen denjenigen Mannspersonen, welche die gegründete Besorgniß erregen, daß sie und ihre Angehörigen dem Gemeinwesen zur Last fallen dürften, die Erlaubniß zur Berehelichung zu versagen sei; an die I. Deputation. 4) Entwurf der ständischen Schrift über den Antrag des Abg. Eisenstuck, die Aufhebung der Landeslotterie betr.; an die betreffende Deputation. 5) Bericht der I. Deputation der 2. Kammer über den Gesetzentwurf, die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer in die Landesanstalten aufgenommenen Armen beizutragen; zum Druck und auf die Tagesordnung.

Abg. Kour trägt hierauf als Referent bei dem Gesetze, das Untersuchungsverfahren gegen Vergehen wegen indirecter Abgaben betr., die Differenzpunkte zwischen der I. und 2. Kammer vor, und es erklärt sich die Kammer zu den §§. 1. 2. 5. 9. 13. 18. und 39. mit den Vorschlägen der I. Kammer einverstanden.

In Bezug auf den Vorschlag der I. Kammer bei §. 46. erklärt sich Abg. Eisenstuck gegen denselben, indem er bemerkt, daß man eine solche Schärfung gegen Personen, welche nicht angeschuldigt seien, sondern nur als Zeugen oder Sachverständige angesehen würden, nicht eintreten lassen können, und ihm scheine der Sprung von 2 Thln. auf Realcitation und Gefängniß zu groß.

Der königl. Commissar D. Schumann stellt jedoch das Bedenken auf, daß 3- bis 4mal Geldstrafe eintreten könne, und hält die Gefängnißstrafe nicht so hart, wenn Jemand 2mal ohne hinreichende Entschuldigung nicht komme.

Der Vicepräsident tritt dieser Ansicht bei, bemerkend, daß doch zu wünschen sei, es möchte das Untersuchungsverfahren abgekürzt werden.

Abg. Eisenstuck findet aber eine ungeheuere Härte darin, wenn ein Bürger durch den Gerichtsfrohn geholt und hergeschleppt werden soll. Das existire nirgends, es widerspreche allen civil- und criminalrechtlichen Grundsätzen. Das Gesetz habe eine solche Härte gar nicht gewollt, und er könne sich nicht von der Ansicht trennen, daß eine so große Härte wie diese sehr bedenklich sei.

Der Vicepräsident erwidert, daß hier der Ungehorsam gegen die Obrigkeit in Betracht komme, und er sehe nicht ein, warum ein solcher Ungehorsamer, welcher eine Untersuchung hinterziehe, nicht realiter citirt werden könne.

Darauf erklärt sich die Kammer gegen 16 Stimmen für den Vorschlag der I. Kammer.

Bei §§. 47. 63. und 74. ertheilt die Kammer den Vorschlägen der I. Kammer gleichfalls ihre Zustimmung.

Bei §. 90. fand die wichtigste Abweichung beider Kammern statt, wobei die Deputation den Beitritt zum Vorschlage der I. Kammer nicht anempfahl.

Abg. Richter (aus Lengenfeld) äußert hierbei: Ich habe das Amendement gestellt. Es betraf eine Abweichung von dem allgemeinen Rechte und es sind mir Besorgnisse beigegangen, daß Leidenschaften, besonders Haß und Rachsucht und Eigennutz einen Zeugen zu falschen Aussagen verleiten könne. Daß in Sachen wegen Vergehungen gegen Abgabengesetze auch wohl

Zeugen aus Haß auftreten, lehret die Erfahrung. Zwar ist festgesetzt worden, daß Niemand zeugen soll, wer von dem confiscirten Gute und den Strafgeldern etwas zu erhalten hat. Aber es finden sich Menschen, die partem de tunica nehmen, und dagegen einen Eidschwur für eine Kleinigkeit ansehen. Bei 2 Zeugen kommt das doch nicht leicht vor.

Indeß zur Vermittelung könnte auch ein hohes Quantum angenommen werden, wo ein summarisches Verfahren eintritt.

Vicepräsident tritt dieser Ansicht bei, und hält gleichfalls bedenklich, daß auf das Zeugniß eines Zeugen so viel gestellt werde, findet dagegen den Vorschlag mit 50 Thalern passend.

Abg. Eisenstuck bemerkt, daß die Deputation einverstanden gewesen, daß der Zusatz, wie ihn die I. Kammer beantragt habe, aufgenommen werden soll, jedoch mit der Modalität, daß eine Erhöhung von 10 Thlr. auf 50 Thlr. statt finde.

Abg. Richter (aus Lengenfeld) hält diesen Vorschlag für angemessen, jedoch nur in dem Falle, wenn ein vollgiltiger Zeuge vorhanden sei.

Der königl. Commissar D. Schumann bemerkt, daß eine außerordentliche Strafe allerdings statt finden könne, wenn besondere Umstände vorhanden seien, das ergebe sich aus §. 112.

Abg. Richter (aus Lengenfeld) entgegnet, daß die neuern Criminalrechtslehrer außerordentliche Strafen bei unvollkommenem Beweise nicht für gerecht hielten.

Der königl. Commissar D. Schumann erinnert hierauf, daß dieß ein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung sein würde, und in diesem Gesetze müsse man sich an die geltenden allgemeinen Grundsätze halten.

Die Kammer nimmt nun den §. nach der vom Abg. Eisenstuck angegebenen Maße an.

Nachdem man auch bei §§. 140. 157. 205. und 206. den Vorschlägen der I. Kammer beigetreten war, macht

Referent Abg. Kour noch darauf aufmerksam, daß im Decrete gesagt worden, es sei zu wünschen, daß dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Strafgesetze und den übrigen Gesetzen in Bezug auf indirecte Abgaben zu Publication gelange, und stellt daher der Kammer anheim, da in der künftigen Woche die Ferien eintreten, ob nicht durch mündliche Bernehmung mit dem Referenten in der I. Kammer ein Einverständnis in Bezug auf die §§. 39. und 90. sofort mit der I. Kammer zu erzielen sei.

Hiermit ist die Kammer einstimmig einverstanden; und man geht nun auf die Tagesordnung über.

Der I. Gegenstand derselben betraf das Verlesen des Berichts der 4. Deputation über die Petition des Hufschmied Gottlob Kuhn in Naundorf, die Erlaubniß zu Betreibung seiner Profession betreffend.

Referent Kunde verliest den Bericht der Deputation, deren Gutachten dahin geht, den Petenten mit seinem Gesuche abzuweisen, den Gegenstand aber an die Deputation zu übergeben, welche sich mit der Berathung des Gewerbwesens zu befassen hat. — Die Kammer tritt dem Deputationsgutachten bei.